



Dr. Christian Halm

Fachanwalt für Agrarrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Vortrag: Getreidehandel

Der Handel auf der Grundlage der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel

Gliederung

- I. Verträge zwischen Landhandel und Landwirt
 1. der Vorkontrakt
 2. wie kommt der Vertrag zustande
 3. was ist Inhalt des Vertrages
 4. das kaufmännische Bestätigungsschreiben
 5. die AGB des Landhandels
 6. die Schiedsvereinbarung
- II. Schadensersatzansprüche ja oder nein
 1. Gattungsschuld
 2. beschränkte Gattungsschuld
 3. Rücktritt oder Schadensersatz nah den EDG
 4. höhere Gewalt
 - Wetter als höhere Gewalt

Gliederung

- III. Schadenshöhe
- IV. Das Schiedsverfahren
- V. Der Deckungskauf
- VI. Der Selbstbelieferungsvorbehalt
- VII. Das Erlöschen des Vertrages/Verjährung
- VIII. Leistungsbestimmung durch eine Partei
- IX. Neue Geschäftsfelder

Das Wendejahr 2010

Bis 2010 war die Welt weitgehend in Ordnung. Seit dem wird der Getreidehandel extrem beeinflusst durch das Wetter (2010 und 2012), durch die Politik (Nordafrika, Japan - 2011).

Die volatilen Märkte sind seit 2010 im Bewusstsein der Landwirte angekommen.

Volatile Märkte

Einflussfaktoren:

- die in Bezugs- und Absatzmärkten erzielten Preise
- der weltweit steigende Verbrauch an Ethanol
- Die Preise für Biomasse werden sich am Mineralöl anlehnen
- Frachtkosten
- Dollarkurs
- Verhalten von institutionellen Spekulanten

Volatile Märkte

Viele Landwirte müssen in volatilen Märkten erst lernen richtig zu handeln. D.h. sie müssen lernen, dass Vorkontrakte oder andere vertragliche Absicherungen Vor- und Nachteile haben können. Ein System ohne staatliche Interventionen fordere gleichzeitig eine deutlich stärkere Risikoabsicherung der Marktbeteiligten.

Beispiele

Beispiel: 1

Der Preis steigt nach Abschluss eines Vorkontraktes erheblich. Der Landwirt liefert nicht.

Beispiel 2:

Der Landwirt kann aufgrund des Wetters die im Vorkontakt vereinbarte Qualität/Quantität nicht liefern.

Für den Landhandel stellte sich damit die Frage,

- ob Ansprüche auf Schadensersatz bestehen oder
- ob sich der Landwirt auf höhere Gewalt berufen kann.

I. Verträge zwischen Landhandel und Landwirt

1. Der Vorkontrakt

In dem Vorkontrakt verkauft der Landwirt schon vor der Aussaat in der Regel einen Teil seiner Ernte an die aufnehmende Hand und legt den Preis für die zu liefernde Menge und Qualität fest.

Vorteil für den Landwirt:

- frühzeitige Festlegung des Gewinns unter Berücksichtigung seiner Kosten

Nachteil für den Landwirt:

- Abkopplung von der Preisentwicklung
- keine Teilnahme an eventuellen Preissteigerungen
- Lieferverpflichtung ohne Kenntnis des Ernteergebnisses
- bei Lieferausfall: Schadensersatzansprüche.

2. Wie kommt der Vertrag zustande

Ein Vertrag setzt ein Angebot und eine Annahme voraus, d.h. zwei übereinstimmende Willenserklärungen.

§ 433 BGB:

Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Käufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die verkaufte Sache abzunehmen.

Kaufverträge können mündlich und schriftlich abgeschlossen werden. Ein Vertrag kann jederzeit abgeändert werden.

EDG - Mitteilungen

Nach den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (EDG) heißt schriftlich: fernschriftlich, per Telegraph, fax und mail

§ 46 Mitteilungen

1. Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. Telefax oder E-Mail ein. Der Begriff „fernschriftlich“ schließt den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. Telefax oder Email ein.

Zwischenverkäufer bzw. -käufer müssen alle Mitteilungen unverzüglich weitergeben.

Die in AGB's vereinbarte Schriftformklausel ist unwirksam (BGH, Urteil vom 08.10.2008, Az: VII ZR 66/06).

3. Was ist Inhalt des Vertrages

Bei Getreidekontrakten ist zu prüfen, was Inhalt des Vertrages war.

- Vertragspartner (mit wem telefoniere ich?)
- Menge
- Preis
- Qualität
- Lieferort und -zeit
- vereinbarte Handelsbräuche
- sonstiges

3. Was ist Inhalt des Vertrages

Grundsätzlich sind die abnehmende Hand und die Landwirtschaft bei der Vertragsgestaltung frei.

Maßgebend für die Frage der Schadensersatzansprüche ist immer der konkret geschlossene Vertrag mit den diesem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen.

Grundsätzlich gilt: Derjenige, der sich auf den Vertrag beruft, muss den Inhalt des Vertrages beweisen

- Vertragstext
- Zeugen
- Indizien (bereits erfolgte Teillieferungen etc.)

Beispiel:

Durch die Verwendung des Wortes „circa“ im Vertrag können nach den Einheitsbedingungen 5 % mehr oder weniger Ware geliefert werden, wovon 2 % zum Vertragspreis und 3 % zum Tagespreis vergütet werden. Bei 200.000 kg sind dies 10.000 kg Spielraum.

EDG – Spielraum in der Menge

§ 25 Spielraum in der Menge

- 1. Wird bei einem Vertrag der Zusatz „circa“ oder ein ähnlicher Ausdruck vereinbart, so haben der Verkäufer beim Liefergeschäft und der Käufer beim Abnahmegeschäft das Recht, bis zu 5 % der vertraglichen Menge mehr oder weniger zu liefern bzw. abzunehmen. Davon sind 2 % zum Vertragspreis und die übrige Menge zum Tagespreis gegenseitig zu verrechnen. Die Circa-Klausel entfällt, soweit der Vertrag nicht erfüllt wird.*
- 2. Für die Ermittlung des Tagespreises ist der Tag der Erfüllung maßgebend.*
- 3. Wird die vertragliche Menge durch zwei Zahlen begrenzt, so bestimmt beim Liefergeschäft der Verkäufer und beim Abnahmegeschäft der Käufer die zu liefernde bzw. abzunehmende Menge innerhalb des vereinbarten Spielraums. Für den Fall der Nichterfüllung gilt die mittlere Menge als Verrechnungsgrundlage.*
- 4. Bei Geschäften auf Lieferung ist der Verkäufer, bei solchen auf Abnahme der Käufer berechtigt, den Mengenspielraum bis zu 5 % für jede Teilerfüllung in Anspruch zu nehmen, sofern dies spätestens bei der jeweiligen Teilerfüllung erklärt wird. Anderenfalls besteht das Recht, mehr oder weniger zu erfüllen, nur für die noch zu liefernde bzw. abzunehmende Menge.*

Fall:

Händler liefert 500 to Getreide mit der Parität: franko Käufers Station. Geliefert wurde in Teillieferungen mit jeweils ca. 25 to.

Der Kontrakt wurde mit 5 % überliefert.

Musste die Überlieferung in jeder Teillieferung angekündigt werden (§ 25 Abs. 3) oder könnte gem. § 25 Abs. 1 EDG überliefert werden?

mittlere Qualität und Güte

Wird keine bestimmte Qualität vereinbart ist Ware mittlerer Qualität und Güte vereinbart.

§ 26 Qualität und Beschaffenheit (Konditionen)

Wird über die Qualität der gehandelten Ware nichts vereinbart, so ist Ware mittlerer Art und Güte (Durchschnittsqualität) zu liefern. Die Ware muss gesund sein.

Beschreibung der Ware

Für die Lieferung können nach den Einheitsbedingungen verschiedenen Kriterien vereinbart werden

- Muster
- Besicht
- Probelieferung
- eines Erntegebietes, Erntejahrs, Getreidesorte (d.h. der Verkäufer hat Ware dieses Erzeugergebietes, Erntejahres oder dieser Getreidesorte in zeitgemäßer Durchschnittqualität zu liefern).

EDG - Ware

§ 27 Ware nach Muster

1. *Beim Verkauf nach Muster ist dieses maßgebend.*
2. *Ist „ungefähr nach Muster“ oder „Typenmuster“ verkauft, so sind kleine Abweichungen in Farbe, Körnung, Mahlung und Besatz zulässig.*
3. *Bei der Prüfung von Mustern hat der Käufer die gewöhnliche Sorgfalt anzuwenden. Der Verkäufer muss den Käufer auf ihm bekannte, nicht oder nur bei besonderen Aufmerksamkeiten erkennbare Fehler (z. B. Geruch, Feuchtigkeit, Käfer- und Milbenbefall) aufmerksam machen.*

§ 28 Kauf auf Besicht, Mustergutbefund oder bei Probelieferung

1. *Beim Kauf auf Besicht hat der Verkäufer dem Käufer rechtzeitig Gelegenheit zur Besichtigung zu geben. Der Käufer muss die Besichtigung unverzüglich vornehmen und dem Verkäufer seine Entscheidung bis 13 Uhr des auf die Besichtigung folgenden Geschäftstags mitteilen.*

Beschreibung der Ware

2. *Beim Kauf auf Mustergutbefund und/oder Probelieferung hat der Käufer dem Verkäufer seine Entscheidung bis 13 Uhr des auf den Eingang des Musters folgenden Geschäftstages mitzuteilen.*
3. *Für Waren, deren Qualität nur durch besondere Untersuchungen (z. B. chemische oder technische Analysen, Backproben und Keimversuche) festzustellen ist, verlängert sich diese Frist um die für die unverzüglich zu veranlassende Untersuchung bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang erforderliche Zeit.*
4. *Teilt der Käufer dem Verkäufer innerhalb der in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Frist seine Entscheidung nicht mit, so gilt sein Verhalten als Ablehnung.*

§ 29 Ware eines bestimmten Erzeugergebietes, Erntejahres oder einer Getreidesorte

1. *Wird Ware eines bestimmten Erzeugergebietes, Erntejahres oder einer Getreidesorte gehandelt, so hat der Verkäufer mit Ware dieses Erzeugergebietes, Erntejahres oder dieser Getreidesorte in zeitgemäßer Durchschnittqualität zu erfüllen.*
2. *Der Käufer ist nicht verpflichtet, Ware eines anderen Erzeugergebietes oder eines anderen Erntejahres anzunehmen.*

4. Das kaufmännische Bestätigungsschreiben

Fall: Landwirt fragt bei seinem Landhändler nach, was dieser für 200 t Gerste bezahlt. Es folgt ein längeres Gespräch über den genauen Inhalt des Vertrages. Am gleichen Tag erhält er ein Schreiben:

Hiermit bestätigen wir folgenden Auftrag:

- Futtergerste E 10
- Menge 200.000 kg
- ab Lager X
- mindestens 62 hl, max. 14,5 % Feuchte
- Zahlungsziel 14 Tage
- Preis X

Der Landwirt wirft das Schreiben weg, weil er ein besseres Angebot hat.
Haben die Parteien einen Vertrag geschlossen ?

4. Das kaufmännische Bestätigungsschreiben

Grundsätzlich kommt durch Schweigen kein Vertrag zustande. Vielmehr müssen beide Vertragsparteien mitteilen, dass der Vertrag geschlossen werden soll.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist das kaufmännische Bestätigungsschreiben.

Schickt ein Kaufmann seinem Vertragspartner, der ebenfalls Kaufmann sein muss, ein Schreiben, in dem er einen zumindest aus seiner Sicht bereits mündlich geschlossenen Vertrages bestätigt und widerspricht der Vertragspartner dem „bestätigten“ Vertrag nicht unverzüglich, wird sein Schweigen als Zustimmung fingiert.

4. Das kaufmännische Bestätigungsschreiben

Die Folge ist, dass zwischen den Parteien der Vertrag zu den im kaufmännischen Bestätigungsschreiben beschriebenen Konditionen zustande gekommen ist.

Rechtsgrundlage ist hier ein Handelsbrauch, der gem. § 346 HGB anwendbar ist.

4. Das kaufmännische Bestätigungsschreiben

Es gibt drei Voraussetzungen für einen solchen Vertragsschluss:

1.

Der Empfänger muss Kaufmann, Selbstständiger oder Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sein.

Der Versender muss ähnlich einem Kaufmann am Geschäftsleben teilnehmen.

2.

Dem Schreiben müssen Vertragsverhandlungen vorausgehen und es muss zum Ausdruck bringen, dass der Bestätigende von einem bereits mündlich erfolgten Vertragsschluss ausgeht.

3.

Das Schreiben muss unmittelbar nach den Vertragsverhandlungen abgeschickt worden sein und muss dem Empfänger zugegangen sein.

4. Das kaufmännische Bestätigungsschreiben

Kein Vertrag kommt zustande, wenn

1.

Sich der Inhalt des KBS so weit von den Vertragsverhandlungen entfernt hat, dass der Absender des KBS verständigerweise nicht mehr mit dem Einverständnis des anderen rechnen konnte (Einzelfallbewertung).

2.

der Absender nicht redlich ist, da er dann nicht schutzwürdig ist. Dies ist der Fall, wenn er bewusst abweichende Angaben macht.

3.

der Empfänger unverzüglich widersprochen hat.

4. Das kaufmännische Bestätigungsschreiben

Problem: Ist das KBS auf den Landwirt anwendbar?

Unternehmer ist

- jede natürliche oder juristische Person
- die am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen ein Entgelt anbietet (BGH NJW 06, 2250).

D.h. auch Landwirte sind Unternehmer (Palandt, 68 Aufl. § 14 RN 2). Auf die Gewinnerzielungsabsicht kommt es nicht an (BGH NJW 06 2250).

OLG München, Urteil vom 15.09.2010, Az. 20 U 2515/10

Der Landwirt ist Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB. Damit gelten kaufmännische Bestätigungsschreiben auch bei Landwirten. Eine Entscheidung des BGH zu dieser Frage gibt es bislang nicht.

Fall:

Der Händler schickt dem Landwirt ein Kaufmännisches Bestätigungsschreiben über einen Vorkontrakt per Fax.

Bis zum Lieferzeitpunkt steigen die Preise erheblich an.

Der Landwirt teilt auf Nachfrage, wo die Ware sei mit, er habe keinen Vertrag abgeschlossen.

BGH Beschluss vom 21.07.2011, Az: IX ZR 148/10

Nachweis des Zugangs per Fax:

Bei einer Telefax-Übermittlung begründet die ordnungsgemäße, durch einen "OK"-Vermerk unterlegte Absendung eines Schreibens über ein bloßes Indiz hinaus nicht den Anscheinsbeweis für dessen tatsächlichen Zugang bei dem Empfänger.

Der "OK"-Vermerk gibt dem Absender keine Gewissheit über den Zugang der Sendung, weil er nur das Zustandekommen der Verbindung, aber nicht die erfolgreiche Übermittlung belegt.

5. AGB's – Einheitsbedingungen im Dt. Getreidehandel

AGB's werden zum Vertragsinhalt, wenn dies zwischen den Parteien so vereinbart wurde. Dabei sind normalerweise die AGB's dem Vertragspartner auszuhändigen. Da in den AGB's des Landhandels auf die EDG regelmäßig verwiesen werden, kommt diesen besondere Bedeutung zu.

6. Die Schiedsvereinbarung

OLG München, Urteil vom 15.09.2010, Az. 20 U 2515/10

Fall:

Ein Landwirt klagt gegen den Landhandel vor dem Zivilgericht. Der Landhändler rügt die Zuständigkeit des Gerichts, er ist der Auffassung, das Schiedsgericht sei alleine zuständig.

Im eigentlichen Vertragstext hieß es:

„Termin 01.10.2008 bis 31.10.2008“ sowie „Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (neue Fassung mit Schiedsgericht der Bayerischen Warenbörse e.V. München sowie gem. beiliegenden Qualitätsparametern“).

Die Einheitsbedingungen lagen dem Vertragstext nicht bei.

OLG München, Urteil vom 15.09.2010, Az. 20 U 2515/10

Das OLG hat hierzu ausgeführt:

- Der Vertrag nimmt Bezug auf die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel.
- § 1 EDG enthält eine wirksame Schiedsklausel (Schriftform gem. § 1031 ZPO)
- Diese sind als AGB's zum Inhalt des Vertrages geworden, da der Landwirt Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, so dass ein Verweis auf die AGB's genügt (§ 310 BGB).
- Eine Einbeziehung der AGB's nach § 305 Abs. 2 BGB ist nicht erforderlich.

OLG München, Urteil vom 15.09.2010, Az. 20 U 2515/10

Voraussetzung wäre danach:

- ausdrücklicher Hinweis auf die AGB´s und bei unverhältnismäßigen Aufwand sichtbarer Aushang
- zumutbare Möglichkeit, von den AGB´s Kenntnis zu nehmen
- Einverständnis mit der Geltung der AGB´s

Nach Auffassung des OLG reicht es, wenn der Landwirt als „Großbauer“ die Möglichkeit hat in zumutbarer Weise die Einheitsbedingungen zur Kenntnis zu nehmen. Diese kann er sich selbst besorgen oder sich aushändigen lassen. Das OLG kam damit zu dem Ergebnis, dass die AGB´s wirksam vereinbart waren und hat die Klage als unzulässig abgewiesen.

§ 1031 ZPO - Form der Schiedsvereinbarung

(1)

Die Schiedsvereinbarung muss entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Dokument oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten sein.

§ 1031 ZPO - Form der Schiedsvereinbarung

(2)

Die Form des Absatzes 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung in einem von der einen Partei der anderen Partei oder von einem Dritten beiden Parteien übermittelten Dokument enthalten ist und der Inhalt des Dokuments im Falle eines nicht rechtzeitig erfolgten Widerspruchs nach der Verkehrssitte als Vertragsinhalt angesehen wird.

§ 1031 ZPO - Form der Schiedsvereinbarung

(3) Nimmt ein den Formerfordernissen des Absatzes 1 oder 2 entsprechender Vertrag auf ein Dokument Bezug, das eine Schiedsklausel enthält, so begründet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn die Bezugnahme dergestalt ist, dass sie diese Klausel zu einem Bestandteil des Vertrages macht.

§ 1031 ZPO - Form der Schiedsvereinbarung

(4) Eine Schiedsvereinbarung wird auch durch die Begebung eines Konnossements begründet, in dem ausdrücklich auf die in einem Chartervertrag enthaltene Schiedsklausel Bezug genommen wird.

(5) Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein. Die schriftliche Form nach Satz 1 kann durch die elektronische Form nach § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt werden. Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde oder das elektronische Dokument nicht enthalten; dies gilt nicht bei notarieller Beurkundung.

(6) Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

Andere Konstellationen:

- im Vertrag oder im kaufmännischen Bestätigungsschreiben wird nicht auf die Einheitsbedingungen hingewiesen, sondern nur in den AGB's.
- Vertragspartner ist kein Großbauer, sondern ein kleiner Landwirt oder ein alter Landwirt ohne Zugang zum Internet.

Einleitung und § 2 EDG - Bestätigungsschreiben

Welche Regelungen gibt es im EDG zum kaufmännischen Bestätigungsschreiben

Die Einheitsbedingungen des Deutschen Getreidehandels sind anwendbar auf

- a) Geschäfte mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus gewonnenen Fabrikaten,
- b) Geschäfte mit Futter- und Düngemitteln,
- c) Geschäfte, die mit der Verpackung, dem Transport, der Versicherung und der Lagerung der oben genannten Güter zusammenhängen, sowie auf
- d) Kommissions- und Vermittlungsgeschäfte.

Maßgebend für den Vertrag sind Vermittlerschlussscheine oder Bestätigungsschreiben. Alle früheren Vereinbarungen werden dadurch aufgehoben. Spätere Vereinbarungen müssen mindestens von einer Seite schriftlich bestätigt werden.

Besteht Streit ob ein Vertrag zustande gekommen ist, muss derjenige, der sich auf den Vertrag beruft unverzüglich den anderen auffordern, den Vertrag binnen eines Tages anzuerkennen.

§§ 2, 3 EDG

§ 2 Bestätigungsschreiben EDG

1. Werden Vermittlerschlussscheine oder Bestätigungsschreiben gewechselt oder von einer Vertragspartei oder einem Vermittler erteilt, so ist deren Inhalt für die vertraglichen Beziehungen maßgebend. Alle früheren Vereinbarungen sind damit aufgehoben. Schlussscheine und Bestätigungsschreiben, denen nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird, gelten als genehmigt.

3. Werden später noch mündliche Vereinbarungen getroffen, so sind diese nur dann gültig, wenn sie mindestens von einer Seite unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Erfolgt auf solche Schriftstücke nicht unverzüglich schriftlicher Widerspruch, gelten sie als genehmigt.

§ 3 Streit über das Zustandekommen eines Vertrages EDG

Besteht Streit über das Zustandekommen eines Vertrages, so ist derjenige, der das Bestehen des Vertrages behauptet, verpflichtet, unverzüglich fernschriftlich (§ 46) eine Anerkennungsfrist von einem Geschäftstag zu stellen. Die Antwort muss fernschriftlich erfolgen. Nach fruchtlosem Ablauf der Anerkennungsfrist kann derjenige, der das Bestehen des Vertrages behauptet, Schadensersatz gemäß § 19 geltend machen.

II. Schadensersatzansprüche ja oder nein

Fall:

Der Landwirt verkauft in einem Vorkontrakt

- Futtergerste E 10
- Menge 200.000 kg
- ab Lager X
- mindestens 62 hl, max. 14,5 % Feuchte
- Zahlungsziel 14 Tage
- Preis X

Aufgrund des Wetters kann er den Vertrag nicht einhalten, weil die von ihm geerntete Gerste nicht die Bedingungen erfüllt.

Fall:

Folgen:

- Der Landwirt kann den Landhandel nicht beliefern.
- Der Landhandel hat die Gerste bereits weiter veräußert und muss deshalb einen Deckungskauf vornehmen, für den Mehrkosten anfallen, weil die Preise inzwischen gestiegen sind.
- Der Landhandel macht aufgrund des Deckungskaufs weniger Gewinn oder einen Verlust.

Frage: Hat der Landhandel gegenüber dem Landwirt einen Anspruch auf Schadensersatz.

Fall:

1. Was war vereinbart?

der Landwirt hat sich verpflichtet

- eine bestimmte Menge Gerste
- mit einer bestimmten Qualität
- ab einem bestimmten Lager
- bestimmter Preis

zu liefern.

Grundsätzlich gilt:

- Verträge sind zu halten.
- eine Preisexplosion rechtfertigt nicht den Ausstieg aus dem Vertrag.

Umgekehrt käme kein Landwirt auf die Idee sich nicht auf den Vorkontrakt zu berufen, wenn die Getreidepreise ins bodenlose gefallen wären und der Landhandel eine Preiskorrektur verlangt hätte.

Fall:

Frage: Kann sich der Landwirt von dem Vertrag lösen?

Dazu ist zunächst zu prüfen, was der Landwirt schuldet.

1. Gattungsschuld

Verpflichtet sich der Landwirt in dem Vorkontrakten nur zur Lieferung

- einer bestimmten Menge
- einer bestimmten Sorte
- mit einer bestimmten Qualität

handelt es sich in der Regel um eine sog. "**Gattungsschuld**".

In diesen Fällen wird der Leistungsgegenstand nach allgemeinen Merkmalen wie Menge und Sorte beschrieben. Es bleibt offen, welcher konkrete Gegenstand der Schuldner zu liefern hat.

Hat der Schuldner die Kaufsache nicht vorrätig, muss er sich diese bei Dritten beschaffen.

Fall:

Im vorliegenden Fall gab keine Vereinbarung, von welchem Ackerschlag das Getreide stammen sollte. Damit war die Kaufsache nur allgemein der Gattung nach bestimmt.

In § 243 Abs. 1 BGB ist hierzu geregelt:

Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.

Das Getreide des Landwirts hatte die mittlere Art und Güte der Ernte des Jahres 2010. Hier hatten die Parteien aber Mindeststandarts festgelegt, die der Landwirt nicht einhalten konnte.

Dann ist es Aufgabe des Landwirts die Ware auf dem freien Markt zu besorgen. Der Preis spielt keine Rolle.

2. Beschränkte Gattungsschuld

Eine sog. "beschränkte Gattungsschuld" ist vereinbart, wenn die geschuldete Sache entweder nach der ausdrücklichen Parteivereinbarung oder nach den konkludenten Vertragsumständen aus einer bestimmten Menge (Vorrat) geliefert werden soll und dadurch der Schuldner seiner Verpflichtung auf diese eigene Menge bzw. diesen eigenen Vorrat beschränkt (z.B. 1.000 Tonnen Brotweizen der diesjährigen eigenen Ernte).

Ob bei einem Getreidevorkontrakt eine echte oder eine beschränkte Gattungsschuld vorliegt ist anhand des Vertrages und der Umstände zu ermitteln.

- Eigene Ernte
- Nennung der Ackerschläge
- Benennung des Lagers des Landwirts
- Zeugen
- etc.

2. Beschränkte Gattungsschuld

Bei einer "beschränkten Gattungsschuld" ist der Landwirt verpflichtet, soweit eine "Ackerschlagvereinbarung" getroffen wurde, die vereinbarten Ackerschläge mit dem vereinbarten Getreide zu bebauen und die hierauf gewachsene Getreidemenge abzuliefern.

Soweit keine Ackerschlagvereinbarung getroffen wurde, ist der Landwirt verpflichtet, mindestens so viel Fläche mit der vereinbarten Sorte anzubauen, dass bei normalen Wachstumsbedingungen und üblichen Wetter- und Witterungsbedingungen regelmäßig mit der Ernte der vertraglich vereinbarten Menge gerechnet werden kann.

Maßgeblich ist, was die Parteien letztlich wollten.

Den Interessen des Landhandels entspricht es, den Landwirt zu verpflichten, eine bestimmte Menge in einer bestimmten Qualität an den Landhandel zu liefern.

Den Interessen des Landwirtes entspricht es, die auf seinen Flächen vorhandene Ernte an den Landhandel zu veräußern, ohne eine bestimmte Menge oder Qualität zu garantieren.

Reichsgericht (RG 84, 125):

Reichsgericht (RG 84, 125):

Ein Landwirt hat an den Landhandel „Zuckerrübensamen Weschs´e zuckerreichste Elite“ für die Jahre 1910, 1911 und 1912 verkauft.

Hierbei hat es sich um Stecklinge gehandelt, die außer dem beklagten Landwirt niemand züchtete.

Eine Lieferung von vergleichbaren Sämlingen, wie dies das Berufungsgericht von dem Landwirt verlangt hatte, kam aufgrund der beschränkten Gattungsschuld nicht in Frage.

LG Frankfurt/Oder, Urteil vom 18.02.2010, Az: 31 O 9/10

Ein Landwirt verkauft dem Landhandel per Vorkontrakt im April 2007 1.000 t Raps aus der Ernte 2007, „Ex-Erne 2007“ zu einem Kaufpreis von 238,00 €/t. Vereinbart wurden die EDG.

Im Juli 2007 faxt der Landwirt, dass er wegen Ernteaussfällen aufgrund von Hagel und Frost zu 40 % den Vertrag nicht erfüllen kann. In der Folgezeit liefert er 570 t Raps.

Mit Schreiben vom 30.08.2007 verlangt der Landhandel unter Fristsetzung die Lieferung des restlichen Raps und kündigt einen Deckungskauf an.

Der Landwirt antwortet mit Schreiben vom 10.09.2007, dass er nicht liefern könne. Daraufhin macht der Landhandel die Kosten für den Deckungskauf in Höhe von 18.000 € geltend, wobei er den Preis Marktpreis Ende Juli zugrunde legt. Die Preise für Raps sind im August/September 2007 rapide gestiegen.

LG Frankfurt/Oder, Urteil vom 18.02.2010, Az: 31 O 9/10

Das LG hat hierzu ausgeführt:

„Es ist nicht ersichtlich, dass die geschuldete Leistung der Klägerin unmöglich geworden wäre. Nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag schuldet die Klägerin Raps aus der Ernte 2007, nicht notwendig Raps von ihren Feldern aus der Ernte 2007. Eine Beschränkung des Kaufgegenstandes auf die Erzeugnisse der Klägerin lässt sich dem schriftlichen Vertrag nicht entnehmen. Weder deutet die Beschreibung der zu liefernden Ware (Rapsernte 07) darauf hin, noch sind die Ackerschläger der Klägerin im Vertrag genannt. Es wäre der Klägerin mithin zuzumuten gewesen, Raps zuzukaufen und bereits zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals mit Ernteauffällen rechnete und auch zu einem höheren Preis als mit der Beklagten vereinbart.“

Folge:

- Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung

Das Brandenburgische Oberlandesgericht

3. Rücktritt oder Schadensersatz nach dem EDG

Nach den EDG können Rücktritt oder Schadensersatz in der Regel erst geltend gemacht werden, wenn dem Landwirt eine Nachfrist gesetzt wurde, deren Länge sich nach den Liefervereinbarung richtet.

§ 18 EDG - Nachfrist

1. *In Verzug kommt derjenige, der innerhalb der vereinbarten Zeiträume nicht erfüllt.*
2. *Im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung eines Vertrages ist der Nichtsäumige berechtigt, nach Ablauf der Erfüllungsfrist fernschriftlich (§ 46) eine Nachfrist zu stellen, die an einem Geschäftstag bis 15 Uhr bei der säumigen Partei eintreffen muss, falls die Nachfrist am nächsten Geschäftstag beginnen soll.*
3. *Die Dauer einer Nachfrist für die Lieferung bzw. Abnahme beträgt:*
 - a) *zwei Geschäftstage, wenn als Erfüllungszeitraum die Bedingung „sofort“ vereinbart ist;*
 - b) *drei Geschäftstage, wenn als Erfüllungszeit die Bedingung „prompt“ oder eine Erfüllungszeit von weniger als einem Monat vereinbart ist;*
 - c) *fünf Geschäftstage, wenn eine Erfüllungszeit von einem oder mehr als einem Monat vereinbart ist.*

§ 18 EDG - Nachfrist

4. Die Nachfrist für die Zahlung beträgt einen Geschäftstag (§ 40 Abs. 2).
5. Die Nachfrist für die Erteilung einer Verladeverfügung bzw. Abrufserklärung beträgt einen Geschäftstag.
6. Wird eine Nachfrist bereits vor Ablauf der Erfüllungsfrist gestellt, so beginnt sie am ersten Geschäftstag nach Ablauf der Erfüllungsfrist zu laufen.
7. Eine zu kurz bemessene Nachfrist ist nicht unwirksam, es werden vielmehr die in den Absätzen 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Nachfristen in Lauf gesetzt. Eine zu lang bemessene Nachfrist ist, wie gestellt, wirksam.
8. Die Rücknahme oder Verlängerung einer Nachfrist ist nur mit Zustimmung der säumigen Vertragspartei zulässig.
9. Der Stellung einer Nachfrist bedarf es nicht,
 - a) wenn „greifbar“, „vorrätig“ oder „loco“ oder Lagerware gemäß § 13 verkauft ist;
 - b) wenn vereinbart ist, dass der Vertrag mit einem bestimmten Tag stehen oder fallen soll (Fixgeschäft);
 - c) wenn die andere Vertragspartei ausdrücklich schriftlich erklärt, dass sie den Vertrag nicht erfüllen wird.

§ 18 EDG - Nachfrist

Läuft die Nachfrist erfolglos ab, kann

- vom Vertrag zurückgetreten werden,
- Schadensersatz statt Leistung verlangt werden.

Beim Schadensersatz kann ein Deckungskauf binnen dreier Geschäftstagen durchgeführt werden. Wird nicht unverzüglich fernschriftlich mitgeteilt, welches Recht geltend gemacht werden soll, kann nur noch das Recht auf Schadensersatz durch Feststellung der Preisdifferenz ausgeübt werden.

Hierzu wird der Unterschied zwischen dem Vertragspreis und dem Tagespreis (Preisfeststellung) durch einen Makler, der einer deutschen Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenverein) angehört, oder durch das zuständige Schiedsgericht festgestellt.

§ 19 EDG - Rechte bei Nichterfüllung

1. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Nichtsäumige berechtigt,

a) vom Vertrag zurückzutreten und/oder

b) Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen oder

c) die Ware für Rechnung des Säumigen an einem dritten Ort einzulagern, wenn der Verkäufer die Einlagerung zusammen mit der Stellung der Nachfrist angekündigt hat.

2. Die Rechte aus Absatz 1, Buchstabe a) und b) sind auch in den Fällen gegeben, in denen es einer Nachfrist gemäß § 18 Abs. 9 nicht bedarf.

§ 19 EDG - Rechte bei Nichterfüllung

3. Soll Schadensersatz geltend gemacht werden, so kann der Verkäufer Selbsthilfeverkauf, der Käufer Deckungskauf für Rechnung der säumigen Partei jeweils durch einen Makler vornehmen lassen, der einer deutschen Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenverein) angehört. Diese Maßnahme ist innerhalb von drei Geschäftstagen nach Ablauf der Nachfrist bzw. nach Eintritt der Nichterfüllung (§ 18 Abs. 9) entsprechend den im Anhang I abgedruckten Richtlinien durchzuführen.

4. Der Schadenersatz kann ferner durch Feststellung des Unterschieds zwischen dem Vertragspreis und dem Tagespreis (Preisfeststellung) geltend gemacht werden. Die Preisfeststellung hat nach den im Anhang I abgedruckten Richtlinien zu erfolgen, und zwar nach Wahl des Nichtsäumigen entweder durch

- a) einen Makler, der einer deutschen Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenverein) angehört, oder
- b) das zuständige Schiedsgericht selbst.

§ 19 EDG - Rechte bei Nichterfüllung

5. Stichtag für die Preisfeststellung ist der auf den Ablauf der Nachfrist folgende Geschäftstag. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 18 Abs. 9.
6. Die Kosten der Preisfeststellung hat die säumige Partei zu tragen.
7. Der Nichtsäumige hat dem Säumigen nach Ablauf der Nachfrist oder bei Vorliegen einer der in § 18 Abs. 9 genannten Fälle unverzüglich fernschriftlich (§ 46) mitzuteilen, von welchem Recht er Gebrauch machen wird. Macht der Nichtsäumige von dem Recht auf Durchführung eines Deckungsgeschäfts Gebrauch, so hat er dem Säumigen den Namen des damit beauftragten Maklers rechtzeitig mitzuteilen.

§ 19 EDG - Rechte bei Nichterfüllung

8. Unterlässt der Nichtsäumige, entsprechend Absatz 7 zu verfahren, so steht ihm nur noch das Recht auf Preisfeststellung zu. Das gleiche gilt, wenn ein angekündigtes Deckungsgeschäft nicht durchgeführt wurde.

9. Das zuständige Schiedsgericht ist berechtigt und auf Antrag einer Partei verpflichtet, ein durchgeführtes Deckungsgeschäft gemäß Absatz 3 (Selbsthilfeverkauf, Deckungskauf) oder einer Preisfeststellung gemäß Absatz 4, Buchstabe a) und b) zu überprüfen. Falls sich bei der Überprüfung des Deckungsgeschäfts oder der Preisfeststellung ergibt, dass diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden oder zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis führten, hat das Schiedsgericht die Preisdifferenz unter Berücksichtigung der Marktlage selbst festzusetzen.

4. Wegfall des Schadensersatzanspr. bei höherer Gewalt

Kann der Landwirt die vereinbarte Ernte aufgrund des Wettereinflusses nicht liefern, stellt sich die Frage, ob die Schadensersatzpflicht entfällt.

Im Vertrag selbst findet sich in der Regel nichts zur Frage, was geschieht, wenn der Landwirt unverschuldet nicht liefern kann.

Höhere Gewalt - Überschwemmung

Höhere Gewalt - Brände

Ein- oder Ausführverbot

Behördliche Maßnahmen

Streik

§ 20 EDG

a) Regelungen nach den EDG

Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nach Abschluss eines Vertrages dessen Erfüllung durch

- **höhere Gewalt** (z.B. Überschwemmungen, Brände etc.)
- **Ein- oder Ausfuhrverbote im In- oder Ausland** (z.B. Torfbrände in Russland)
- **Behördliche Maßnahmen** (z.B. Vermarktungsverbot nach Tschernobyl; Beschlagnahme von gentechnisch verändertem Saatgut, das in Unkenntnis ausgesät wurde etc.);
- **sonstige von einer Vertragspartei nicht zu vertretende Umstände**

verhindert wird.

§ 20 EDG

Voraussetzung ist, dass der Vertragspartner unverzüglich hierüber informiert wird.

Bei einer Behinderung (z.B. Streik, Aussperrung, Verladesperre BDM) verlängert sich die Lieferfrist bis zu 30 bzw. 45 Kalendertage.

Die Rheinblockade

§ 20 EDG - *Erfüllungshindernisse*

1. Wird nach Abschluss eines Vertrages dessen Erfüllung durch höhere Gewalt, Ein- oder Ausfuhrverbote im In- oder Ausland, behördliche Maßnahmen oder sonstige von einer Vertragspartei nicht zu vertretende Umstände verhindert, so ist der Vertrag oder dessen unerfüllter Teil aufgehoben. Die andere Vertragspartei ist von den genannten Ereignissen unverzüglich nach deren Bekannt werden zu unterrichten. Wird das unterlassen, so kann das Erfüllungshindernis nicht rechtswirksam geltend gemacht werden.

§ 20 EDG - *Erfüllungshindernisse*

2. Wird die Erfüllung durch elementare Ereignisse oder durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, eine Verladesperre oder sonstige gleich zu erachtende Umstände behindert, so verlängert sich die Erfüllungsfrist um die Dauer der Behinderung, wenn der Betroffene die Behinderung der anderen Vertragspartei unverzüglich nach Bekannt werden oder bei Beginn der Erfüllungszeit anzeigt. Wenn nach Ablauf der Erfüllungsfrist die Behinderung bei Verträgen mit einer Erfüllungsfrist von weniger als einem Monat 30 Kalendertagen oder bei Verträgen mit längeren Erfüllungsfristen 45 Kalendertage überschreitet, ist der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung aufgehoben.

3. Berufte sich der Betroffene auf ein Erfüllungshindernis, so hat er auf Verlangen der anderen Vertragspartei den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Der eingeschneite Hof

Ist das Wetter höhere Gewalt?

Dafür:

Das Wetter ist nicht beeinflussbar

Dagegen:

Die Folgen des Wetters sind in der
Landwirtschaft bekannt

Wetter als höhere Gewalt

Hagel - Mais

Hagel - Rüben

Hagel - Getreide

homepage Vereinigte Hagel

homepage Vereinigte Hagel

Seit 1990 haben Wetterextreme eine durchschnittliche Schadenssumme von 475 Mio. EUR pro Jahr ergeben, Geld, das der Landwirtschaft fehlt. Allein Trockenschäden schlagen pro Jahr mit 304 Mio. EUR zu Buche und machen fast zwei Drittel der Summe aus, Hagel knapp ein Viertel mit 99 Mio. EUR, gefolgt von Starkregen, Spätfrost, Auswinterung und Sturm. Hagelschäden erreichen immer häufiger katastrophale Ausmaße und treten vermehrt mit Sturm und starken Windböen auf, was die Schadenintensität erhöht.

Es hagelt immer häufiger – 120 bis 130 Hageltage pro Jahr sind in Deutschland keine Seltenheit mehr – und es hagelt früher. Der Anteil von hagelbedingten Fröhschäden an Kulturen steigt beträchtlich. Insofern verlängert sich die Hagelsaison um 5 bis 10 Tage.

Auswinterungsschäden

Definition: Höhere Gewalt

„Höhere Gewalt ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführtes unvorhersehbares Ereignis, das der Schuldner mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln nicht abwenden konnte.“

BGH, Urteil vom 22.04.2004, Az: III ZR 108/03

Bei einem ganz ungewöhnlichen und seltenen Regenereignis (Katastrophenregen), wie es in einer Wiederkehrzeit von mehr als 100 Jahren hier vorliegt, ist der Einwand höherer Gewalt nicht ausgeschlossen.

(zu einem versicherungsrechtlichen Fall)

Wetter als höhere Gewalt

Das selbe gilt für:

- extreme Trockenheitsperiode
- Hagelschlag
- Kälteeinbrüche.
- Überschwemmungen

Hier kann von einer höheren Gewalt ausgegangen werden, soweit das überschwemmte Gebiet nicht als Überschwemmungsfläche bereits bekannt ist.

Problematisch ist dies jedoch bei wiederholten Überschwemmungen:

Dafür:

Die Überschwemmung kann nicht beeinflusst werden

Dagegen:

Der Landwirt kennt das Risiko der Überschwemmung, so dass diese für ihn vorhersehbar ist und somit nicht mehr von einer "höheren Gewalt" gesprochen werden kann. Abzustellen ist hier nicht auf die Überschwemmung, sondern auf die Lieferverpflichtung des Landwirts. Derjenige Landwirt, der weiß, dass sein Acker in einem Überschwemmungsgebiet liegt, wird nicht durch höhere Gewalt an der Belieferung gehindert, wenn das Feld tatsächlich überschwemmt wird.

LG Frankfurt/Oder, Urteil vom 18.02.2010, Az: 31 O 9/10

Zur „höheren Gewalt“:

Der Kläger ist auch nicht gemäß § 20 der Einheitsbedingungen leistungsfrei geworden.

Nach § 20 der Einheitsbedingungen tritt Leistungsfreiheit dann ein, wenn die Erfüllung eines Vertrages durch höhere Gewalt oder sonstige von einer Vertragspartei nicht zu vertretenden Umstände verhindert wird.

Diese Voraussetzungen lagen hier nicht vor.

Der Begriff der "höheren Gewalt" ist in den Einheitsbedingungen des Getreidehandels nicht näher definiert.

Dementsprechend ist zurückzugreifen auf die übliche Betrachtungsweise.

LG Frankfurt/Oder, Urteil vom 18.02.2010, Az: 31 O 9/10

Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Verhinderung auf Ereignissen beruht, die auch durch die äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorhergesehen und verhütet werden kann, insbesondere betriebsfremde Ereignisse (BGHZ 81, 355; BGH NJW 97, 3161; BGH NJW 2003, 2849; OLG Bamberg, OLGR 02, 307; Palandt, 69. Auflage § 206 Rn 4).

LG Frankfurt/Oder, Urteil vom 18.02.2010, Az: 31 O 9/10

Die Witterungsbedingungen sind in der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse keine betriebsfremden Ereignisse, sofern es sich nicht um völlig unübliche Witterungsbedingungen handelt.

Mit den Witterungsbedingungen, wie sie der Landwirt vorgetragen hatte und die Ursache für die schlechte Ernte sein sollten, musste dieser rechnen.

Allein die Angabe in der Klageschrift, dass es Frost und Hagel gegeben habe, reicht hier nicht aus. Bis zu den Eisheiligen, d.h. bis zur ersten Hälfte im Mai, muss bekannterweise mit Frost gerechnet werden, insbesondere mit Boden oder Nachtfrost.

LG Frankfurt/Oder, Urteil vom 18.02.2010, Az: 31 O 9/10

Dass die Witterungsbedingungen auf dem klägerischen Feld nicht vorhersehbar waren, hat der Kläger nicht vorgetragen.

Hierzu hätte er darlegen müssen, welche Witterungsbedingungen üblicherweise gelten und hätte dann die Witterungsbedingungen der vergangenen Jahre mit den Witterungsbedingungen im Jahr 2007 vergleichen müssen.

Dies wurde in dem Klageverfahren jedoch versäumt.

LG Frankfurt/Oder, Urteil vom 18.02.2010, Az: 31 O 9/10

In einem vorgelegten Versicherungsgutachten ist lediglich von "leichtem Frost, Nachtfrost und Bodenfrost" die Rede.

Dies ist jedoch in der Betriebsstätte des Klägers im April nichts Ungewöhnliches.

Auch die Mindererträge pro Hektar können nicht als höhere Gewalt angesehen werden.

Der Landwirt hatte eine Anbaufläche von 522 ha Raps.

Bei einem Ertrag von 3 Tonnen pro Hektar hätte er lediglich 1.566 Tonnen liefern können, er hatte jedoch schon Vorkontrakte über insgesamt 1.700 Tonnen geschlossen.

LG Frankfurt/Oder, Urteil vom 18.02.2010, Az: 31 O 9/10

Der Landhandel war auch nicht in seinen Rechten wegen der Minderlieferung nach § 377 HGB ausgeschlossen.

Dort ist geregelt, dass für den Fall, dass der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, der Käufer die Ware unverzüglich nach der Anlieferung durch den Verkäufer untersuchen muß, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist und wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen hat.

LG Frankfurt/Oder, Urteil vom 18.02.2010, Az: 31 O 9/10

Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Eine Minderlieferung im Sinne von § 434 Abs. 3 BGB, § 377 HGB liegt nur vor, wenn die Lieferung vom Verkäufer als vollständige Erfüllung des Vertrages ausgeführt wird und dies dem Käufer erkennbar war.

Im vorliegenden Fall wußten beide Parteien, dass hier nur ein Teil der vereinbarten 1.000 Tonnen geliefert wurde, so dass § 377 HGB gar nicht anwendbar ist.

Beweislast im Klageverfahren

Der Landwirt trägt die Beweislast für das Vorliegen der höheren Gewalt. Hierzu ist konkret vorzutragen. In einem Rechtsstreit reicht es nicht aus, wenn ein Landwirt pauschal vorträgt, dass aufgrund des Wetters höhere Gewalt vorliegt und deshalb der Vorkontrakt als aufgehoben gilt.

Hierzu sind die Wetteraufzeichnungen der letzten Jahre und gegebenenfalls Jahrzehnte zu ermitteln und mit dem bisherigen Wetter zu vergleichen.

Nur wenn die Witterungsbedingungen extrem von den Vorjahren abweichen und dies für den Landwirt nicht vorhersehbar war, kann evtl. von höherer Gewalt gesprochen werden.

Ggf. ist ferner vorzutragen, dass Vorkehrungen gegen den Schadenseintritt nicht möglich waren (z.B. Beregnung bei Trockenperioden).

Merke:

Die Frage nach der höheren Gewalt stellt sich nur dann, wenn eine "beschränkte Gattungsschuld" vereinbart worden ist, da der Erwerb von Getreide in der vereinbarten Menge und Qualität auf dem Weltmarkt immer unproblematisch ist. Dies ist bestenfalls eine Frage des Preises.

b) „Vorsatz oder Fahrlässigkeit“ ohne die EDG

Bei Verträge, in denen die Geltung der EDG nicht vereinbart wurde haftet der Landwirt nur, wenn ihn ein Verschulden trifft.

Gem. § 276 Abs. 1 BGB hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

Das Wetter kann i.d.R. weder den Vorsatz noch die Fahrlässigkeit begründen.

III. Schadenshöhe

Sofern man zu dem Ergebnis kommt, dass den Landwirt dem Grund nach eine Schadensersatzpflicht trifft, ist die Schadenshöhe zu prüfen.

Schadensberechnung

Der Schaden berechnet sich wie folgt:

Ankaufpreis lt. Vorkontrakt

Abgl. Ankaufpreis Deckungskauf

= Schaden

Vorgehensweise nach den EDG

Bei Abweichungen von der vereinbarten Qualität und Quantität erfolgt die Vergütung des Minderwerts nach den vereinbarten Abmachungen. Wurden solche nicht vereinbart, entscheidet das Schiedsgericht.

EDG

§ 31 Abweichungen von besonders vereinbarten Qualitätsmerkmalen

Bei Abweichungen von besonders vereinbarten Qualitätsmerkmalen (z. B. Besatz, Feuchtigkeit, Inhaltsstoffe) erfolgt die Vergütung des Minderwerts nach den von den Parteien getroffenen Abmachungen. Wurden derartige Abmachungen nicht getroffen oder die vertraglich festgelegten Abrechnungsskalen über- oder unterschritten, so entscheidet das Schiedsgericht.

EDG

§ 32 Unerwünschte/ verbotene Stoffe sowie Kontaminanten

- 1. Bei Überschreitung gesetzlich festgelegter absoluter Höchstgehalte in der gelieferten Ware hat der Käufer das Recht, die Abnahme zu verweigern. Die Vorschriften des § 37 Abs. 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung.*
- 2. Hinsichtlich weiterer Ansprüche des Käufers wegen unerwünschter verbotener Stoffe sowie Kontaminanten. gelten die gesetzlichen Regelungen, es sei denn, dass andere Vereinbarungen zulässigerweise getroffen wurden.*

EDG

§ 33 Naturalgewicht

- 1. Soweit Ware mit einer Naturalgewichtsspanne (z. B. 75/76 kg) gehandelt ist, erfüllt der Verkäufer den Vertrag, wenn er das niedrigste Gewicht liefert. Bei einer Unterschreitung des Mindestgewichts ist der Minderwert nach dem mittleren Gewicht der Spanne (z. B. 75,5 kg) zu berechnen.*
- 2. Ergibt sich bei der Lieferung der Ware eine Naturalgewichtsdifferenz, so ist die Naturalgewichtsfeststellung von den Parteien bzw. deren Vertretern gemeinsam oder aber durch einen fachkundigen Probennehmer bzw. Wäger vorzunehmen. Die Kosten trägt der Unterliegende.*
- 3. Für jedes Kilogramm Mindernaturalgewicht ist 1 % des Vertragspreises zu vergüten. Bruchteile des Mindernaturalgewichts sind zu berechnen.*
- 4. Bei Abweichungen des Naturalgewichts von mehr als 3 kg erfolgt auf Antrag die Festsetzung der Vergütung durch das Schiedsgericht.*
- 5. Hat das Schiedsgericht über die Beschaffenheit einer Ware entschieden und einen Minderwert festgesetzt, so hat es zugleich auf Antrag zu erklären, ob eine Vergütung für das Mindernaturalgewicht in dem festgesetzten Minderwert einbegriffen oder aber besonders zu leisten ist.*

EDG

§ 34 Probenahme

- 1. Die Probenahme obliegt dem Käufer und erfolgt am Erfüllungsort.*
- 2. Der Verkäufer hat das Recht, bei der Probenahme anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen. Die Probenahme hat durch fachkundige Probenehmer zu erfolgen.*
- 3. Ist der Versandort der Erfüllungsort, soll der Käufer spätestens bei der Erteilung der Verladeverfügung mitteilen, ob er von seinem Recht der Probenahme bei Verladung Gebrauch machen will.*
- 4. Ist der Empfangsort der Erfüllungsort, soll der Verkäufer dem Käufer rechtzeitig mitteilen, ob er von seinem Recht Gebrauch machen will, an der Probenahme bei Entladung am Empfangsort teilzunehmen.*
- 5. Die Probenahme erfolgt nach den in den Anhängen II und III abgedruckten Probenahmebestimmungen.*

EDG

§ 35 Analyse, Nachanalyse

1. *Werden in einem Vertrag Qualitätsmerkmale, die nur durch besondere Untersuchungen festzustellen sind, vereinbart, so hat der Käufer das Recht, unverzüglich nach der Beendigung der Entladung unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Verkäufers die entsprechende Analyse vornehmen zu lassen.*
2. *Beide Parteien haben das Recht, unverzüglich nach Erhalt des Attestes über die erste Analyse unter Anzeige an die Gegenpartei eine Nachanalyse durchführen zu lassen. In solchen Fällen bildet das Mittel der beiden Analysen die Abrechnungsgrundlage.*
3. *Falls aufgrund der durch Analyse und/oder Nachanalyse getroffenen Feststellungen eine Vergütung zu leisten ist, sind die Kosten sämtlicher Analysen vom Verkäufer zu tragen. Dagegen hat der Käufer die Kosten zu tragen, wenn keine Vergütung zu zahlen ist.*
4. *Die Proben sind bei Analyseinstituten zu untersuchen, die nach der DIN-Norm EN ISO 17025/2000 in der jeweils gültigen Fassung oder vergleichbaren Normen akkreditiert/zertifiziert sind.*
5. *Die Analyse für Ölsaaten erfolgt nach den in Anhang III abgedruckten Bestimmungen.*

Vorsicht:

Der Käufer hat dem Verkäufer eine Beanstandung der Ware wegen abweichender Beschaffenheit und/oder Qualität spätestens am zweiten Geschäftstag nach beendeter Entladung oder Löschung fernschriftlich (§ 46) anzuzeigen. Bei Abweichungen von besonders vereinbarten Qualitätsmerkmalen, die nur durch eine Analyse festgestellt werden können, ist eine Beanstandung nicht erforderlich.

EDG

§ 36 Beanstandung

1. *Der Käufer hat dem Verkäufer eine Beanstandung der Ware wegen abweichender Beschaffenheit und/oder Qualität spätestens am zweiten Geschäftstag nach beendeter Entladung oder Löschung fernschriftlich (§ 46) anzuzeigen. Bei Abweichungen von besonders vereinbarten Qualitätsmerkmalen, die nur durch eine Analyse festgestellt werden können, ist eine Beanstandung nicht erforderlich.*
- 2.
3. *Für verdeckte Mängel, die nicht unter § 32 fallen und beiden Vertragsparteien unbekannt sind, haftet der Verkäufer nur dann, wenn diese innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Übernahme der Ware festgestellt und geltend gemacht werden.*
4. *Für Mängel, die zwar dem Verkäufer bekannt, aber dem Käufer nicht ohne weiteres erkennbar sind, haftet der Verkäufer auch noch nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist.*
5. *Der Käufer muss dem Verkäufer verdeckte Mängel (Abs. 3 und 4) unverzüglich nach Kenntnis fernschriftlich (§ 46) anzeigen.*
6. *Der Beanstandende hat für die unverzügliche Beweissicherung Sorge zu tragen.*
7. *Die Beanstandung entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die Ware zu empfangen und vertragsgemäß zu bezahlen.*

IV. Schiedsverfahren

Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichts wegen abfallender Beschaffenheit (Kondition) ist innerhalb von 10 Geschäftstagen und der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichts wegen abfallender Qualität innerhalb von 15 Geschäftstagen nach der Beanstandung beim Schiedsgericht einzureichen. Diese Fristen gelten nicht bei Abweichungen von besonders vereinbarten Qualitätsmerkmalen (§ 35 EB) und für gesetzlich festgelegte absolute Höchstgehalte (§ 32 EB).

EDG

§ 37 Geltendmachung von Ansprüchen bei abfallender Kondition und Qualität

1. Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichts wegen abfallender Beschaffenheit (Kondition) ist innerhalb von 10 Geschäftstagen und der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichts wegen abfallender Qualität innerhalb von 15 Geschäftstagen nach der Beanstandung beim Schiedsgericht einzureichen. Diese Fristen gelten nicht bei Abweichungen von besonders vereinbarten Qualitätsmerkmalen (§ 35 EB) und für gesetzlich festgelegte absolute Höchstgehalte (§ 32 EB).
2. Wird die Ware nicht vertragsgemäß befunden, so ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer eine Minderwertvergütung zu verlangen.
3. Übersteigt der festgestellte Minderwert bei Getreide 5 % des Vertragspreises ohne Einbeziehung der Naturalgewichtsvergütung bzw. bei Futtermitteln 8 % des Vertragspreises, so ist der Käufer berechtigt, die Rücknahme der ihm gelieferten Ware unter Erstattung des gezahlten Preises sowie der auf der Ware ruhenden Kosten und Zinsen zu verlangen. Das gleiche Recht steht dem Käufer bei der Lieferung von Ölsaaten zu, wenn der festgestellte Minderwert 5 % des Vertragspreises übersteigt; dabei werden Minderwerte aufgrund von Analysenabweichungen nicht berücksichtigt.

EDG

4. *Das Recht auf Rücknahme gemäß Absatz 3 entfällt, wenn der Käufer die Ware inzwischen ganz oder teilweise weiter versandt oder bei Einlagerung angefasst hat oder ihre Identität nicht durch Separierung oder entsprechende andere Maßnahmen gewahrt und nachzuweisen ist.*
5. *Auch bei Vorliegen von verdeckten Mängeln und Abweichungen, die durch Analysen festzustellen sind, kann der Käufer die Rücknahme der Ware verlangen, wenn ihm die Übernahme (z. B. wegen Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften) nicht zugemutet und die Identität der Ware noch glaubhaft gemacht werden kann.*
6. *Neben dem Recht auf Rückgabe kann der Käufer ferner eine einmalige Ersatzlieferung von kontraktgemäßer Ware verlangen. Der Käufer hat dem Verkäufer spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung des Antrages auf Durchführung eines Schiedsgerichts wegen abfallender Qualität bzw. spätestens innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Zugang des endgültigen Analyseattestes zu erklären, welches Recht er in Anspruch nehmen will. Andernfalls verbleibt ihm lediglich der Anspruch auf Zahlung einer Minderwertvergütung.*

EDG

7. *Der Verkäufer hat seinerseits das Recht, für die zurückzunehmende Ware einmalig eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Die Inanspruchnahme dieses Rechts hat er dem Käufer innerhalb von drei Geschäftstagen nach Ablauf der Frist zur Einreichung des Antrages auf Durchführung eines Schiedsgerichts wegen abfallender Qualität bzw. spätestens innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Zugang des endgültigen Analyseattestes zu erklären.*

8. *In den Fällen der Absätze 6 und 7 steht dem Verkäufer für die Vornahme der Ersatzlieferung eine Frist von zwei Wochen ab Rücknahme der Ware zu. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Ersatzlieferung, so hat der Käufer das Recht, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine Preisfeststellung vornehmen zu lassen und vom Verkäufer die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preisfeststellung zu verlangen. Als Stichtag gilt der letzte Geschäftstag der genannten Frist von zwei Wochen.*

Die Zahlung des Kaufpreises hat binnen eines Geschäftstages zu erfolgen.

Zur Aufrechnung oder zur Zurückhaltung der Kaufsumme ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, dass der Verkäufer seine Zahlungen einstellt oder Tatsachen vorliegen, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind. Das Verbot der Aufrechnung oder Zurückhaltung gilt ferner nicht bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

V. Der Deckungskauf

Wie ein Deckungskauf abzuwickeln ist, ist in den EDG im Anhang I geregelt:

EDG

I. Richtlinien für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen A, Deckungsgeschäfte (Selbsthilfeverkauf, Deckungskauf)

1. Ein Deckungsgeschäft hat zum Ziel, bei einem Selbsthilfeverkauf den für die zu verkaufende Ware auf dem Markt höchstmöglichen Preis zu erreichen, bei einem Deckungskauf die Ware zu dem im Markt niedrigstmöglichen Preis zu beschaffen. Bei einem Deckungsgeschäft ist deshalb ein möglichst großer Kreis von einschlägigen Firmen zu befragen.
2. Dem mit einem Deckungsgeschäft beauftragten Makler muss von seinem Auftraggeber ein schriftlicher (§ 46) Auftrag vorgelegt und ein mündlich oder telefonisch erteilter Auftrag schriftlich bestätigt werden. Dabei müssen alle wesentlichen Bedingungen des nicht erfüllten Vertrags mit Ausnahme des Preises angegeben werden. Der Makler, der den nicht erfüllten Vertrag vermittelte, darf mit der Durchführung des Deckungsgeschäfts nicht beauftragt werden.
3. Die Bestimmung des Eindeckungstages ist entsprechend § 19 Abs. 3 Sache des Auftraggebers, der für die Festsetzung dieses Tages auch die Verantwortung trägt. Der beauftragte Makler soll bei seiner Befragung angeben, bis zu welchem Zeitpunkt die Gebote bzw. Offerten vorliegen und wie lange nach Ablauf dieses Zeitraums sie gültig gestellt sein müssen.
4. Der Auftraggeber kann, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen, den Säumigen bei dem Deckungsgeschäft ausschließen. Über die Zulässigkeit eines solchen Ausschlusses entscheidet im Streitfall das Schiedsgericht. Eine entsprechende Anweisung hat der Auftraggeber dem Makler schriftlich (§ 46) zu erteilen. Der Makler soll den Säumigen von sich aus nicht ausschließen.

EDG

5. Der Selbsteintritt ist unzulässig, wenn der Auftraggeber allein bietet oder offeriert und die als vorrätig offerierte Ware nicht vorhanden oder die Ware bei Verträgen mit späteren Terminen zu dem jeweils maßgebenden Zeitpunkt nicht lieferbar ist.
6. Über die Durchführung des Deckungsgeschäfts hat der Makler eine Niederschrift anzufertigen, in welcher die Kontraktbedingungen, die befragten Firmen und die Ergebnisse der Befragung festgehalten werden sollen. Die Niederschrift ist nach Durchführung des Deckungsgeschäfts zu unterschreiben und aufzubewahren, damit sie dem Schiedsgericht für eine Überprüfung des Deckungsgeschäfts zur Verfügung gestellt werden kann.
7. Die Provision muss im Preis enthalten sein. Sie ist bei der Befragung bekannt zugeben und vom Verkäufer zu zahlen. Für den Fall, dass das Deckungsgeschäft nicht durchgeführt werden kann, weil keine Gebote bzw. Offerten abgegeben werden, ist die volle Provision fällig. Wird der Auftrag vor Abschluss der Befragung zurückgezogen, so ist dem beauftragten Makler zur Abgeltung seiner Kosten die Hälfte der Provision zu zahlen, die bei der Durchführung des Deckungsgeschäfts fällig gewesen wäre.

EDG

B. Preisfeststellungen

1. Der mit der Preisfeststellung beauftragte Makler ist Sachverständiger. Seine Preisfeststellung ist rechtlich ein so genanntes „Schiedsgutachten“. Es muss nach bestem Wissen und, falls die eigenen Unterlagen nicht ausreichen, nach ausreichender Umfrage im Markt sowie unter Berücksichtigung der an dem jeweiligen Börsenplatz durchgeführten Notierungen abgegeben werden. Sollten die Ermittlungen voneinander abweichende Preise ergeben, hat der beauftragte Makler sachverständig zu entscheiden, welcher Preis maßgebend ist. Er ist berechtigt, unseriöse und extreme Preisangaben, sofern sie sich auf vergleichsweise zu kleine oder zu große und deshalb nicht repräsentative Mengen beziehen, unberücksichtigt zu lassen.

2. Der beauftragte Makler soll die Preisfeststellung auch dann vornehmen, wenn die fragliche Ware am Stichtag nicht angeboten wurde. Er hat dann auf die vor und nach dem Stichtag geltenden Preise und auf Preise für Waren, die nach ihrem Verwendungszweck und der Handelsüblichkeit vergleichbar sind, zurückzugreifen und die fragliche Ware danach zum Stichtag zu bewerten.

3. Falls zur Preisfeststellung zunächst Ermittlungen über besondere Eigenschaften oder Merkmale der Ware erforderlich sind, kann der beauftragte Makler die erforderlichen Auskünfte bei den zuständigen Behörden, Institutionen oder Organisationen einholen. Soweit er die erteilten Auskünfte bei seiner Preisfeststellung verwendet, hat er dies im Attest anzugeben.

4. Die Atteste sind von dem beauftragten Makler persönlich mit seinem Namen unter Hinzufügung seiner Firma zu unterzeichnen. Er hat in seinen eigenen Unterlagen zu vermerken, auf welche Weise er zu seiner Preisfeststellung gekommen ist, damit er dem Schiedsgericht bei einer Überprüfung der Preisfeststellung Auskunft geben kann. 5. Die aufgestellten Grundsätze finden bei einer Preisfeststellung durch das Schiedsgericht gemäß § 19 Abs. 4 b) entsprechende Anwendung.

EDG

***C. Provision bei Deckungsgeschäften und
Gebühren bei Preisfeststellungen***

*Die Vorstände der Getreide- und
Produktenbörsen (Warenbörsen bzw.
Börsenvereine) setzen die bei
Deckungsgeschäften zu zahlenden
Provisionen und die Gebühren bei
Preisfeststellungen fest.*

VI. Der Selbstbelieferungsvorbehalt

In den AGB's des Landhandels ist häufig ein sog. Selbstbelieferungsvorbehalt vereinbart.

In den allgemeinen Geschäftsbedingungen der RWZ Thüringen Sachsen GmbH Gera ist beispielsweise folgendes vereinbart:

Beispiel AGB

2. Vertragsabschluß

Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände - auch bei Lieferanten der GmbH - unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird die GmbH für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei.

Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die GmbH den Vertragspartner unverzüglich unterrichten.

Diese Ereignisse berechtigen die GmbH auch, vom Vertrag zurückzutreten.

Im Fall der Nichtbelieferung oder ungenügender Belieferung der GmbH seitens ihrer Vorlieferanten ist die GmbH von ihren Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihr zu liefernden Ware getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich in diesem Fall, ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten.

Beispiel AGB

I.

1. Geltungsbereich

Für alle Waren- und Dienstleistungsgeschäfte der GmbH sind die nachstehenden Bedingungen maßgebend.

Sämtliche - auch zukünftige - Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschläge, Beratungen und sonstige Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen, falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart werden.

Einkaufs- und/oder Bestellbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen.

Beispiel AGB

2. Vertragsabschluss

Wenn mündliche oder fernmündliche Kaufverträge vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der GmbH maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

Die vereinbarten Preise gelten ab Lagerort und bei Direktversendung vom Hersteller ab Werk zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

Erfolgt die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsschluß, werden zwischenzeitlich eingetretene Preiserhöhungen dem vereinbarten Preis zugeschlagen. Derartige Erhöhungen können stets zugeschlagen werden bei Dauerschuldverhältnissen oder gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

Beispiel AGB

e)

Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände - auch bei Lieferanten der GmbH - unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird die GmbH für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei.

Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die GmbH den Vertragspartner unverzüglich unterrichten.

Diese Ereignisse berechtigen die GmbH auch, vom Vertrag zurückzutreten.

Im Fall der Nichtbelieferung oder ungenügender Belieferung der GmbH seitens ihrer Vorlieferanten ist die GmbH von ihren Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden.

Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihr zu liefernden Ware getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich in diesem Fall, ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten.

Beispiel AGB

6. Zahlung/Kein Kontokorrent

a)

Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen.

Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung bzw. Leistung berechnet.

....

b)

Die GmbH ist berechtigt, Zahlungen nach eigenem Ermessen auf die geschuldeten Leistungen zu verrechnen und, wenn mehrere Schuldverhältnisse mit ihr bestehen, zu bestimmen, auf welches Schuldverhältnis und auf welche geschuldete Leistung Zahlungen zu verrechnen sind.

d)

Die Kontoauszüge der GmbH gelten als Rechnungsabschlüsse. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von 6 Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Die GmbH wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf gesondert hinweisen.

f)

Die GmbH kann mit sämtlichen Forderungen, die ihr gegen den Vertragspartner zustehen, gegen sämtliche Forderungen aufrechnen, die der Vertragspartner gegen sie hat.

Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten fälligen Gegenansprüchen aufrechnen. Der Vertragspartner der GmbH kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf dem selben rechtlichen Verhältnis beruht, nicht ausüben.

Beispiel AGB

7. Leistungsstörungen

a)

Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert oder vereinbarte Ratenzahlungen nicht einhält. Die GmbH kann in diesen Fällen auch ohne Setzen einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.

b)

Bei Annahmeverzug des Käufers kann die GmbH die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerfen, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.

Beispiel AGB

II. Sonderbedingungen

1. *Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (neueste Fassung)*
- 1a. *Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel für Geschäfte in deutscher Braugerste (neueste Fassung)*
2. *Vernof-Bedingungen (neueste Fassung)*
3. *Fabrikbedingungen der Zuckerfabriken*
4. *Ölmühlen Verkaufs- und Lieferbedingungen für ölhaltige Futtermittel*
5. *Kontrakt der GAFTA London*
6. *Hamburger Futtermittel-Schlußscheine*
7. *Pariser Schlußscheine*
8. *Kopenhagener Schlußscheine*
9. *Amsterdamer Schlußscheine*
10. *Antwerpener Schlußscheine*
11. *Rotterdammer Schlußscheine*

Beispiel AGB

12. *Lieferungsbedingungen des Verbandes des Feldsaaten- Groß- und Importhandels sowie dessen Schiedsgerichtsbarkeit (neueste Fassung)*
13. *Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für anerkanntes landwirtschaftliches Saatgut mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensamen sowie deren Schiedsgerichtsbestimmungen*
14. *Deutsche Kartoffel-Geschäftsverbindungen, Berliner Vereinbarung 1958 neueste Fassung mit dem Schiedsgericht des Erzeugergebietes bzw. der Arbeitsgemeinschaft der Kartoffelwirtschaft Nordrhein-Westfalen*
15. *RUCIP-Geschäftsbedingungen für den Europäischen Kartoffelhandel mit dem zuständigen Schiedsgericht*
16. *Deutsche Rauhfutter-Handelsbedingungen*
17. *REPEF-Europäische Geschäftsbedingungen für den Handel mit Stroh, Rauhfutter und Nebenprodukten*
18. *Geschäftsbedingungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Gartenbau (Obst und Gemüse)
- Qualitätsnormen Industriegemüse BAG*
19. *Geschäftsbedingungen für frische, eßbare Gartenbauerzeugnisse (EWG),
abgekürzt: Cofreurop*
20. *Geschäftsbedingungen der nationalen und internationalen Düngemittelindustrie
(Stand August 2008)*

Auswertung der AGB

Frage: Ist dem Landhandel überhaupt ein Schaden entstanden?

Nach den AGB´s ist der Landhandel von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Aufkäufer befreit ist, weil er selbst von dem Landwirt keine Ware erhalten hat. In diesem Fall fehlt es an einem Schaden. Der Landhandel muss lediglich nachweisen, dass er im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit den Aufkäufer im Besitz eines Einkaufskontraktes war, mit dem er bei normaler Abwicklung mit einer rechtzeitigen Belieferung rechnen durfte.

Der Landhandel hatte zwar Mehrkosten durch den Deckungskauf, da er jedoch von seiner Lieferverpflichtung gegenüber dem Aufkäufer frei war, fehlt es an der notwendigen Kausalität, d.h. dem Zusammenhang zwischen der Nichtlieferung durch den Landwirt und den Mehrkosten für den Deckungskauf.

BGH, Urt. vom 22.03.1995, Az: VIII ZR 98/94 - Himbeeren

Die Klägerin kaufte 260 t tiefgefrorene ungarische Himbeeren von der Beklagten.

Dabei vereinbarten die Parteien:

„Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten sowie normale Ernte und force majeure“

Der Beklagte hatte mit einer ungarischen Firma einen Vertrag über 500 t schockgefrorene Himbeeren geschlossen. In der Vertrag wurde vereinbart:

„Dieser Vertrags verliert seine Gültigkeit, falls das Kühlhaus in Nograd aus irgendeinem Grund keine einzeln entnehmbaren Himbeeren liefern kann.“

Nachdem ein Subunternehmer in die Insolvenz fiel, konnten keine Himbeeren geliefert werden. Daraufhin verklagte die Klägerin die Beklagte auf Zahlung von 125.000,00 €.

BGH, Urt. vom 22.03.1995, Az: VIII ZR 98/94 - Himbeeren

Die Schadensersatzklage wurde durch alle Instanzen abgewiesen. Der BGH hob die Urteile mit folgender Begründung auf:

Ein Selbstbelieferungsvorbehalt greift nur dann, wenn:

- es muss sich um ein und dasselbe Geschäft handeln (Kongruenz)

d.h. - gleiche Ware

- gleiche Qualität

- gleiche Menge

- entsprechende Liefer- und Abladezeiten

- keine Bedingungen beim Einkauf, die in der Sphäre des Vorlieferanten liegen

- sorgfältige Auswahl des Vorlieferanten

Da der Selbstbelieferungsvorbehalt zwischen dem Kläger und dem Beklagten sich unterscheidet von dem Selbstbelieferungsvorbehalt des Beklagten und dessen Vorlieferant fehle es an der notwendigen Kongruenz zwischen den beiden Verträgen

BGH, Urteil vom 18.10.1989, Az: VIII ZR 274/88 - Gurken

Ebenso im sog. **Gurkenfall** scheiterte der Selbstbelieferungsvorbehalt an den unterschiedlichen Lieferzeiten.

Bei einem kongruenten Deckungsgeschäft muß die Ausgestaltung der beiden Kontrakte so beschaffen sein, daß bei natürlichem reibungslosem Ablauf die Erfüllung des Verkaufskontrakts mit der aus dem Einkaufskontrakt erwarteten Ware möglich ist. Gegen einen Selbstbelieferungsvorbehalt mit diesem Inhalt bestehen im kaufmännischen Verkehr auch aus übergeordneten rechtlichen Gesichtspunkten keine rechtlichen Bedenken. Ebenso wenig wird die Kongruenz im Grundsatz dadurch berührt, daß ein Einkaufskontrakt zur Erfüllung mehrerer Verkaufskontrakte dient

Gilt der Selbstbelieferungsvorbehalt für den Landwirt?

Hierzu gibt es bislang keine Rechtsprechung.

Dafür spricht:

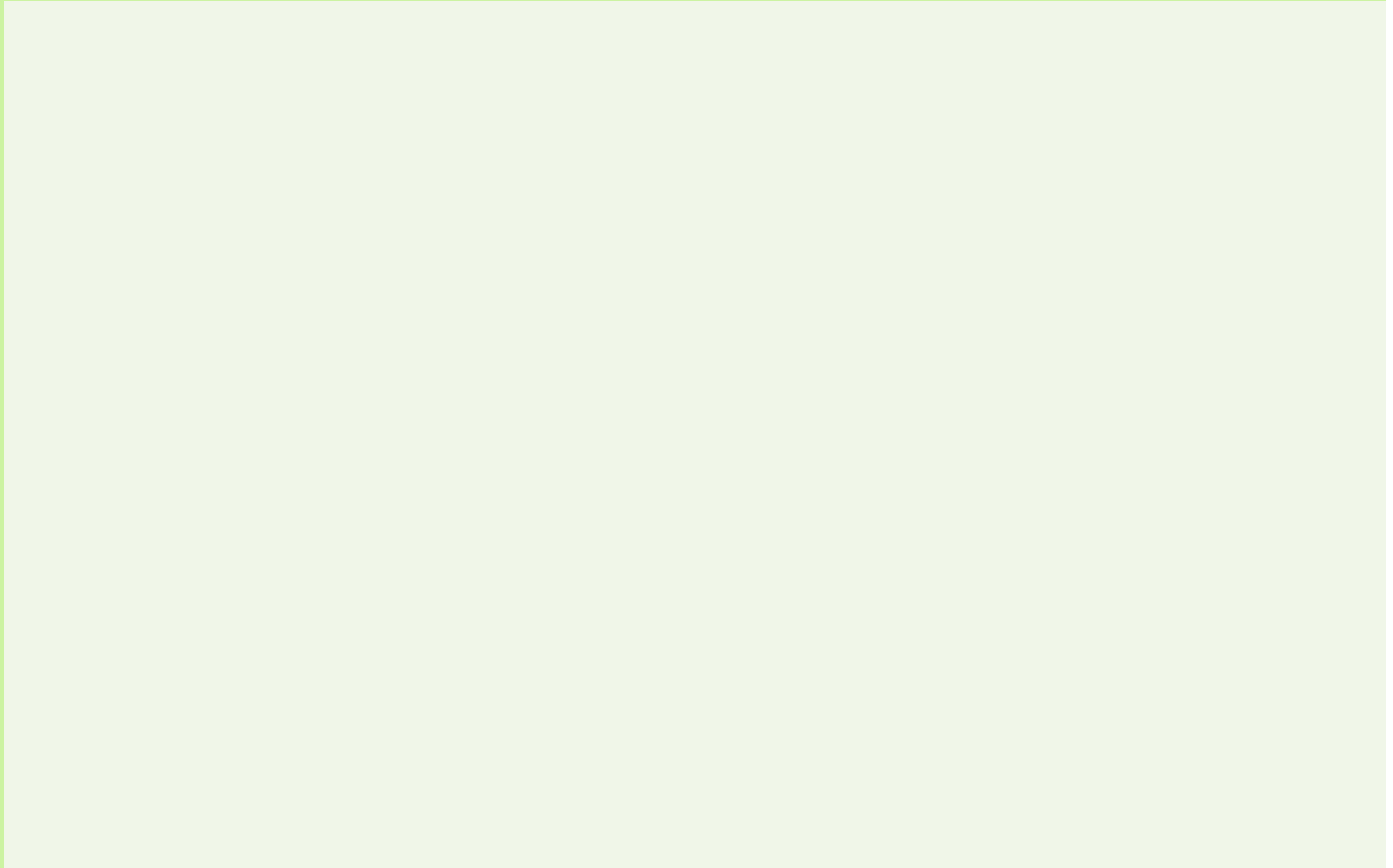
- der Landhandel kann sich nicht aussuchen, welcher Teil seiner AGB's gilt (Rosinentheorie)
- der Wortlaut der Regelung schließt nicht aus, dass sich der Landwirt darauf berufen kann

Dagegen spricht:

- der Selbstbelieferungsvorbehalt soll nach dem Sinn und Zweck des Verwenders nicht zu einer Haftungsbefreiung des Landwirts führen, sondern zu einer Haftungsbefreiung des Landhandels
- OLG München, Az 20 U 2515/10: im Verhältnis zum Landwirt sollen die AGB's nicht Vertragsbestandteil geworden sein, da diese Passagen nur gelten, wenn der Landhandel als Verkäufer auftritt

Hier kommt es auf die genaue Formulierung in den AGB's an. Zweifel gehen zu Lasten des Verwenders, d.h. des Landhandels.

Die Reihenfolge der Belieferung



BGH, Urteil vom 18.10.1989, Az: VIII ZR 274/88 - Gurken

Bei nur teilweiser Liefermöglichkeit besteht eine Pflicht zur Lieferung pro rata; reicht der verfügbare Warenbestand nicht für alle Käufer aus, muß der Verkäufer grundsätzlich der Reihenfolge der Bestellungen nach liefern (vgl. Baumbach a.a.O., "Liefermöglichkeit"; OLG Köln, Urteil vom 09.08.1995, Az: 19 U 57/95 zur Lieferung von PC-Modulen).

Egal, wie letztendlich die AGB's formuliert sind, trifft den Landhandel jedenfalls eine Schadensminderungspflicht. D.h. er ist verpflichtet, wenn er einen Selbstbelieferungsvorbehalt mit seinen Aufkäufern vereinbart hat, sich darauf zu berufen, um den Schaden des Landwirts möglichst gering zu halten. Macht er dies nicht, wird er so behandelt, als habe er sich auf den Selbstbelieferungsvorbehalt berufen.

Formulierungen, die nach den Rspr. halten:

„Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nachlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer“

(OLG Stuttgart, Urteil vom 22.12.2005, Az: 2 U 110/05)

VII. Das Erlöschen des Vertrages/Verjährung

§ 40 EDG - Zahlungsverzug

- 1. Erfolgt die Zahlung nicht vereinbarungsgemäß, so gerät der Käufer ohne Mahnung in Zahlungsverzug.*
- 2. Bei Zahlungsverzug stehen dem Verkäufer neben der Berechtigung, auf Zahlung zu klagen (nach Setzung der Nachfrist gemäß § 18 Abs.4), und unbeschadet seiner sonstigen Rechte aus § 19 vom Tage des Beginns des Verzugs ab Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu. Zur Ausübung dieser sonstigen Rechte hat der Verkäufer dem Käufer unter Androhung der Folgen die in § 18 Abs. 4 vorgesehene Nachfrist von einem Geschäftstag zu stellen. Bei Verträgen, die mehrere zu liefernde Teilmengen oder Vertragsraten vorsehen, hat der Verkäufer die Rechte aus § 19 in Hinblick auf die künftigen Teilmengen oder Vertragsraten erst, nachdem er für die nächste Teilmenge oder Vertragsrate Vorkasse oder unwiderrufliche Bankgarantie verlangt hat und der Käufer diesem Verlangen entgegen einer von dem Verkäufer gestellten Nachfrist von einem Geschäftstag nicht nachgekommen ist.*
- 3. Bestehen berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend und auch dann, wenn andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.*

§ 41 EDG - Zahlungseinstellung

- 1. Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleichzuerachten sind, so erlöschen die Ansprüche auf Erfüllung des Vertrages, soweit dieser beiderseits noch unerfüllt ist. An die Stelle der Erfüllungsansprüche tritt mit der Zahlungseinstellung oder dem Vorliegen einer ihr gleichzuerachtenden Tatsache der Anspruch auf Zahlung der sich zwischen Kontraktpreis und Tagespreis ergebenden Preisdifferenz, die gegenseitig zu verrechnen ist.*
- 2. Die Feststellung des Tagespreises hat unter Beachtung der Vorschriften des § 19 Abs. 4 zu erfolgen. Als Stichtag gilt der folgende Geschäftstag nach dem Bekannt werden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleichzuerachtenden Tatsache. Die Kosten der Preisfeststellung gehen zu Lasten der Partei, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.*

Erlöschen des Vertrages - Verjährung

Ein Vertrag erlischt von selbst, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Erfüllungszeit eine schriftliche Mahnung zur Erfüllung des Vertrages erfolgt.

Binnen dreier Monate nach der Mahnung muss der Landhandel von seinen vertraglichen Rechten Gebrauch machen, anderenfalls ist der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung als erloschen anzusehen.

Im übrigen verjähren Ansprüche aus Verträgen in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Erfüllungsfrist endet.

§ 49 Erlöschen von Ansprüchen aus Verträgen u. Verjährung

1. *Ein Vertrag erlischt von selbst, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Erfüllungszeit eine schriftliche Mahnung zur Erfüllung des Vertrages erfolgt.*
2. *Erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist eine Mahnung und macht der Mahnende innerhalb dreier Monate nach der Mahnung von seinen vertraglichen Rechten keinen Gebrauch, so ist der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung als erloschen anzusehen. Die Bestimmungen des § 20 bleiben unberührt.*
3. *Im übrigen verjähren Ansprüche aus Verträgen in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Erfüllungsfrist endet.*

Klage

§ 1 EDG - das Schiedsgericht

- 1. Alle Streitigkeiten, die aus den in der Einleitung genannten Geschäften sowie aus weiteren damit in Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen entstehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein bei einer deutschen Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenverein) eingerichtetes Schiedsgericht entschieden.*
- 2. Dem Gläubiger bleibt das Recht vorbehalten, Forderungen aus Wechseln und Schecks sowie Forderungen, gegen die bis zum Tage der Klageerhebung kein Einwand geltend gemacht wurde, vor den ordentlichen Gerichten einzuklagen.*

VIII. Leistungsbestimmung durch eine Partei

§ 315 BGB **Bestimmung der Leistung durch eine Partei**

(1) Soll die Leistung durch einen der Vertragschließenden bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist.

(2) Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil.

(3) Soll die Bestimmung nach billigem Ermessen erfolgen, so ist die getroffene Bestimmung für den anderen Teil nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen; das Gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert wird.

Poolverkäufe

Reinigung – Trocknung - Lagerung

Reinigung – Trocknung - Lagerung

Ideal: Die Konditionen werden mit dem Landwirt vereinbart.

Probleme:

- Trocknungskosten dürfen nicht für den Besatz berechnet werden
- Die Verwendung von Trocknungsklassen führt zu Ungerechtigkeiten

Beispiele:

Raiffeisengenossenschaft Everswinkel-Albersloh (2011)

Für Waren mit Feuchtegehalten zwischen 15,1 und 17,0 % werden 1,25 €/dt in Rechnung gestellt.

d.h.: der LW mit 15,7 % Feuchte zahlt 73,5 ct pro Prozentpunkt
 der LW mit 16,9 % Feuchte zahlt 43,0 ct pro Prozentpunkt

Der Durchschnittswert lag nach einer Auswertung des landwirtschaftlichen Wochenblatts Westfalen-Lippe (51/11) bei 43,57 ct pro Prozent, der günstigste Anbieter verlangte 32 ct pro Prozentpunkt.

Schwundfaktor

Durch die Trocknung kommt es zu einem Schwundfaktor von ca. 1,2 % Gewichtsverlust je Prozent Feuchteminderung.

Dabei ist der Rückrechenwert festzulegen, d.h. der Feuchtegehalt, bis zu dem der Trocknungsschwund zu berechnen ist (14 %, 14,5 %, 15 % ?)

Verwaltungskosten

Fall: Biozertifikat

Kontrakt: Bio-Durum Weizen, Ernte 2010,
gesund, Qualität auf Basis der Probefuhre, max.
15 % Feuchtigkeit, max. 2 % Besatz

150 t, 380 €/to

Zahlung: netto Kasse gegen Rechnung und
Zertifikat

Fall: Biozertifikat

Teillieferung 27.05.11

Rechnung ohne Zertifikat wird nicht bezahlt.

RAe schreiben – vorgelegtes Zertifikat war am 28.02.2011 abgelaufen.

Weitere Teillieferungen erfolgen nicht mehr.

02.09.2011 Transportdokument ist Zertifikat

Hinweis dass Zertifikat geschuldet ist, dass Gegner berechtigt ist Biogetreide zu veräußern

19.09.2011 gültiges Zertifikat wird übersandt.

Klage über ca. 10.000 € (1 Fuhre 24,82 to)

Fall: Biozertifikat

Aufrechnung

Geschuldet waren 150 to zwischen 23.05.-05.06.2011

Nachfrist gesetzt bis 15.07.2011

Preisfeststellung: zum Termin 18.07.2011 (470 €/to netto

Schaden durch Preisdifferenz 11.250 € + 470 €

Preisfeststellung

Lagerkosten (27.05.-19.09.2011 für 24,82 t)

Widerklage

Fall: Der Makler

IX. Neue Geschäftsfelder

Die Absicherung des landwirtschaftlichen
Einkommens über die Börse als
Dienstleistungsangebot

Mindestpreisverträge (nach agorumX)

1. Um von steigenden Preisen profitieren zu können kauft Händler eine Call-Option (das Recht an einer Kauf-Future-Option).
2. Mit dem Kauf der Option werden festgelegt:
 - der Bezugsmonat
 - der Strikepreis, d.h. der Preis ab dem man profitiert
 - die Fälligkeit bis zu der spätestens gepreist werden muss
3. Die Kosten des Kontraktes ergeben sich aus:
 - dem Optionspreis
 - der **Servicegebühr** des Händlers

Mindestpreisverträge (nach agorumX)

1. Vereinbarung eines Partizipations-Preisniveau (z.B. 190 €).
2. Kauf von Call-Optionen (190 €)
3. Bei steigenden Preisen kann der Landwirt vor Fälligkeit preisen (250 €)
4. Händler verkauft dann sofort Futures (250 €)
5. Händler übt die Call-Option aus
6. Händler kann Verkauf-Future (250 €) mit Kauf Future (190 €) glattstellen
7. Händler zahlt dem Landwirt die Differenz zwischen dem höheren Future-Verkauf und dem niedrigeren Strikepreis der Call-Option (60 €) abzgl. Optionspreis und **Servicegebühr** aus

Kontakt

Rechtsanwalt Dr. Christian Halm

RAe Halm & Preßer

Lutherstraße 14

66538 Neunkirchen

Telefon: 06821 92100

Telefax: 06821 921050

E-Mail: dr.halm@halm-presser.de

www.agrarjurist.de